

Vereinsatzung

Türkisch -Deutscher Verein zur Integration behinderter Menschen (TIM) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

1. " Türkisch-Deutscher Verein zur Integration behinderter Menschen (TIM) e.V. " und als Kürzel TIM*, ist seit 9/1987 im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte" Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist :
 - Offene Betreuungsangebote für behinderte und ältere Menschen insbesondere mit Migrationshintergrund und deren Angehörige anzubieten
 - Aufklärungsarbeit über Ursache, Verhütung und Bewältigung von Behinderungen und Alterskrankheiten wie Demenz und Alzheimer zu leisten,
 - Förderung von Integration behinderter und älterer Menschen insbesondere mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft, in der die Betroffenen leben.
 - Maßnahmen zur Lebenshilfe
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen behinderter und älterer Menschen insbesondere mit Migrationshintergrund aufmerksam machen.

Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe Hilfen und Rehabilitationseinrichtungen

für behinderte und ältere Menschen in der Türkei auszubauen und zu fördern, wie z.B. Errichten von Schulen, Werkstätten und andere geeignete Hilfen, für behinderte und ältere Menschen entsprechend den finanziellen und personellen Möglichkeiten zu unterhalten.

3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, islamischen, christlichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden.
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§670 BGB). Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins

dies zulässt, eine Vergütung nach Aufwendungsentschädigung im Sinne § 3 Nr.26a ESTG beschliessen."

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit Auflösung dieser Organisation.
2. Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Votum bei 75% aller abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung kann das vom Ausschluss bedrohte Mitglied mündlicher oder schriftlicher Form rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Beitrag erhoben über dessen Höhe die Mitgliederversammlung bei 75 % Mehrheit entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand bestehend aus
 - a) 1. Vorsitzender.
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Beisitzer, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Vereine in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheit jeweils allein.

Für die Innenverhältnisse wird bestimmt,dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorsitzende lädt alle drei Monate zu einer Vorstandssitzung ein. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht zwingende durch Gesetz oder durch Satzung die Zuständigkeit anderer Gremien, insbesondere der Mitgliedsversammlung gegeben ist.

Weitere Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellen des Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
6. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

8.2 Der Vorstand kann Aufgaben an Angestellte des Vereins delegieren.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Satzungsänderung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Gebührenbefreiung in Härtefälle
6. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beisitzer fest.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen bis vor drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und zwei Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder geschickt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen wird für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen. Über die Wahl muss ein Protokoll erstellt werden. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Das Protokoll muss vom

Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie fasst ihre Beschlüsse mit 75 % Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Über die Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden, das Tagungsort, Tagungszeit, Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthält, und ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und deren Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall des "steuerbegünstigten Zweckes" wird das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern übertragen.